



SRRJ 751.003

Reglement über die Wasserversorgung der Stadt Rapperswil-Jona

Die Behördenkonferenz Rapperswil-Jona erlässt gestützt auf Art. 136 Bst. g) des Gemeindegesetzes (sGS 151.2; abgek. GG), Art. 49 Abs. 2 Bst. b) und Art. 50 des Baugesetzes (sGS 731.1), Art. 50 des Gesetzes über den Feuerschutz (sGS 871.1) sowie unter Anwendung von Art. 6 Bst. b) des Vereinigungsvertrags vom 7. Februar 2005 folgendes Reglement:

Art. 1

Zweck

Im Hinblick auf die Vereinigung von Rapperswil-Jona übertragen die Gemeinden Rapperswil und Jona (nachfolgend Stadt genannt) der Genossenschaft Wasserversorgung Jona - neu Wasserversorgung Rapperswil-Jona - (nachfolgend Wasserversorgung genannt) per 1. Januar 2007 die Versorgung der Stadt mit Trink-, Brauch- und Löschwasser.

Art. 2

Versorgung
a) Innerhalb der
Bauzone

Innerhalb des eingezonten Gebiets haben die Grundeigentümer Anspruch auf Trink-, Brauch- und Löschwasser. Bei neuen Ein- oder Aufzonungen ist die Wasserversorgung verpflichtet, ihre Anlagen in angemessenem zeitlichen Rahmen den Bedürfnissen anzupassen.

Art. 3

b) Ausserhalb der
Bauzone

Ausserhalb der Bauzonen besteht ein Versorgungsanspruch nur im Rahmen der technischen Möglichkeiten der Wasserversorgung.

Art. 4

Wirtschaftliche
Grundsätze

¹Die Beiträge und Gebühren der Wasserversorgung sind im Einvernehmen mit dem Stadtrat festzulegen und so anzusetzen, dass die Wasserversorgung die notwendigen Mittel für den Betrieb, den zeitgemässen Unterhalt, den notwendigen Ausbau der Anlagen sowie für die Sicherstellung der notwendigen Wasserreserven erhält.

²Das Eigenkapital der Wasserversorgung kann angemessen verzinst werden.



Art. 5

Wasser-Reglement

Das von der Wasserversorgung erlassene Wasser-Reglement regelt die Voraussetzungen:

- a) für die Bewilligung zur Vornahme von Arbeiten an Anlagen, die am Netz der Wasserversorgung angeschlossen sind,
- b) für den Anschluss von Bauten und Anlagen sowie für Umbauten an Anlagen, die am Netz der Wasserversorgung angeschlossen sind,
- c) für den Bezug von Wasser.

Art. 6

Beiträge und Gebühren

¹Auf Antrag der Verwaltung der Wasserversorgung erlässt der Stadtrat eine Regelung der Beiträge und Gebühren der Wasserversorgung:

- a) Beiträge für den Anschluss von Bauten und Anlagen (Anschlussbeiträge)
- b) Wasserbezugsgebühren
- c) Feuerschutzbeiträge und -gebühren

²Der Erlass untersteht dem fakultativen Referendum und bedarf der Genehmigung durch das Finanzdepartement, vertreten durch die Gebäudeversicherungsanstalt des Kantons St. Gallen.

Art. 7

a) Anschlussbeiträge

¹Die Eigentümer von Liegenschaften, die an das Netz der Wasserversorgung angeschlossen werden, haben Anschlussbeiträge zu entrichten.

²Die Beiträge werden nach der Fläche und nach dem Zeitwert der angeschlossenen Liegenschaften berechnet. Bei Industrie- und Gewerbebetrieben oder bei Wohnbauten, in denen sich auch Industrie- und Gewerbebetriebe befinden, werden für jene Teile, welche einen Spitzenverbrauch auslösen (z.B. Prozesswasser, Sprinkleranlagen), Zuschläge auf den Zeitwert erhoben.

³Bei Vorliegen besonderer Umstände wie Anschluss von Liegenschaften ausserhalb der Bauzone, ausserordentlich hoher Wasserverbrauch oder besondere Ansprüche an die Druckverhältnisse kann der Grundeigentümer zur Leistung eines ausserordentlichen Baubeitrags verpflichtet werden. Dieser ausserordentliche Baubeitrag richtet sich nach den Aufwendungen der Wasserversorgung für die Versorgung der betroffenen Liegenschaft.



Art. 8

*b) Wasserbezugs-
gebühren*

Die Eigentümer von Liegenschaften entrichten Gebühren für den Bezug von Trink- und Brauchwasser. Die Gebühren bestehen aus einer Grundtaxe, die sich nach dem Zeitwert der angeschlossenen Bauten und Anlagen richtet, einer Zählermiete und den vom Verbrauch abhängigen Wasserbezugsgebühren.

Art. 9

*c) Feuerschutzbei-
träge und Feuer-
schutzgebühren*

¹Die Eigentümer der Liegenschaften im Feuerschutzbereich der Wasserversorgung, die nicht an das Netz der Wasserversorgung angeschlossen sind, entrichten Feuerschutzbeiträge und Feuerschutzgebühren.

²Als Liegenschaften im "Feuerschutzbereich der Wasserversorgung" gelten all diejenigen, die nicht mehr als 250 m Luftlinie von Hydranten, die ans Netz der Wasserversorgung angeschlossen sind, entfernt liegen.

³Die Feuerschutzbeiträge werden nach dem Zeitwert der Bauten und Anlagen berechnet.

⁴Die Feuerschutzgebühren entsprechen der Grundtaxe gemäss Art. 8 (exkl. Zählermiete).

Art. 10

*Löscheinrich-
tungen*

¹Die Wasserversorgung stellt der Stadt ihre Anlagen für Löschzwecke zur Verfügung. Die Stadt übernimmt die Kosten für die Erstellung, Überwachung und den Unterhalt der notwendigen Hydranten.

²Die Wasserversorgung verzichtet auf die Erhebung von Gebühren für den Verbrauch von Löschwasser für Übungs- und für Löschzwecke.

Art. 11

GVA-Beiträge

Die Stadt überlässt der Wasserversorgung die Beiträge, die von der Gebäudeversicherungsanstalt (GVA) aufgrund der Gesetzgebung über den Feuerschutz für die Bereitstellung von Löschwasser ausgerichtet werden.



Art. 12

Daten

Die Stadt stellt der Wasserversorgung die zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben erforderlichen Daten (z.B. EDV-mässige Einwohner- und Grundbuchdaten, Schätzungswerte) zur Verfügung. Der Datenaustausch erfolgt unter Berücksichtigung der Datenschutzbestimmungen von Bund, Kanton und Stadt.

Art. 13

Öffentlicher Grund

Die Stadt verzichtet auf die Erhebung von Gebühren für die Beanspruchung von öffentlichem Grund durch Anlagen der Wasserversorgung.

Art. 14

*Vertretung des
Stadtrats*

Die Stadt delegiert einen vom Stadtrat bestimmten Vertreter in die Verwaltung der Wasserversorgung.

Art. 15

*Aufhebung bis-
herigen Rechts*

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden aufgehoben:

- Reglement über den Betrieb der Wasserversorgung vom 2. Mai 1974 (Rapperswil)
- Regulativ über die Erstellung von Gas- und Wasserinstallationen vom 2. Mai 1974 (Rapperswil)
- Regulativ über Wasserlieferung für Klimaanlage vom 23. Oktober 1963 (Rapperswil)
- Tarif über den Anschluss an die Wasserversorgung und die Abgabe von Wasser aus dem Versorgungsnetz vom 30. Juli 1974 (Rapperswil)
- Reglement über die Wasserversorgung Jona vom 28. März 1987 (Jona)



Art. 16

Inkrafttreten

Das Reglement tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Rapperswil/Jona, 16. Oktober 2006

BEHÖRDENKONFERENZ RAPPERSWIL-JONA
Präsident Schreiber

Benedikt Würth Hans Wigger

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 18. November bis 18. Dezember 2006

Im Namen des Finanzdepartements durch die Gebäudeversicherungsanstalt des Kanton St. Gallen genehmigt am: 22. Dezember 2006.